

Bördeland-Kurier

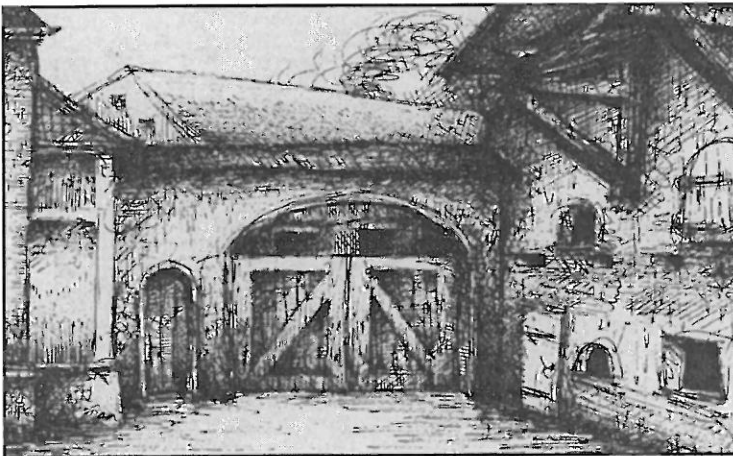
Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühlingen **Kleinmühlingen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2018

Nr.03

29.03.2018



Impressum des "Bördeland • Kurier"

- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

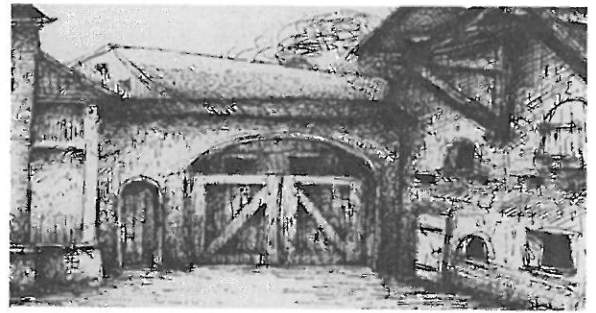
Seite

Amtlicher Teil

Sitzungen des Gemeinderates vom 22.03.2018	3 - 4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4 - 5
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung	6
Information des Ordnungsamtes und Frühjahrsputz im Salzlandkreis	6
Satzung „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“	6—8
Mitteilung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen– Anhalt	8—9

Nichtamtlicher Teil

ab S. 9



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Bereitschaftsdienste:

- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Klaranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

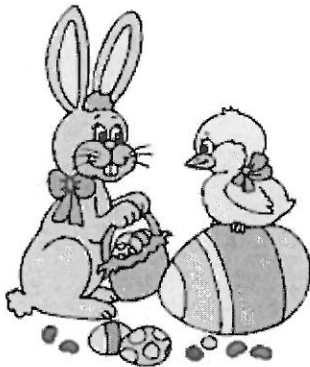
Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhingen, Kleinmühlhingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!



*Allen Bürgerinnen und Bürgern der
Gemeinde Bördeland wünschen wir auf diesem Wege
ein schönes Osterfest.*

Bürgermeister Bernd Nimmich

*sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Gemeinde Bördeland*

An alle Verfügungsberechtigten der Grabstellen „Rasenwahlgrabstätte“ mit Grabplatte

Im Hinblick auf die bevorstehende Rasenmähd möchten wir darauf hinweisen, dass alle Gegenstände (z.B. Gestecke, Blumen und Figuren) von den Grabstätten spätestens bis zum 01.04.2018 zu entfernen sind.

gez. B.Nimmich
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland
Bördeland, den 14.03.2018

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachungen der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 22.03.2018

Beschluss 01 – 02 / 2018 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.08.2016 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr.07 vom 25.08.2016 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in Haushaltsausschuss, die Annahme der Spende in Höhe von 2500,00€ der Eheleute Hannelore und Hubert Ramonat vom 29.01.2018 für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bördeland und 1000,00€ vom 19.02.2018 der BQI mbH Schönebeck für Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02 – 02 / 2018 – Wahl eines Stellvertreters des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Beschluss:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 56 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland zum Stellvertreter Herrn Joachim Becker für den Vertreter der CDU-Fraktion
Herrn Peter Buchwald

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 03 – 02 / 2018 – Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herr Hans-Joachim Schwerdt zum 30.03.2018 auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04 – 02 / 2018 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Thomas Kuhne mit Wirkung vom 01.04.2018 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05 – 02 / 2018 - Beschluss zur Vergabe Erstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes (IGEK) der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Nochmalige Veröffentlichung:

Satzung über die Aufhebung der Satzung Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 06.10.2011 (Bördeland – Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2014 (Bördeland-Kurier Nr. 14 vom 18.12.2014):

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.10.2011 (Bördeland – Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2014 (Bördeland-Kurier Nr. 14 vom 18.12.2014) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 23.06.2017 in Kraft.

Bördeland, den 17.11.2017

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **22.02.2018** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	11.598.400 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.437.300 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.563.900 €
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.789.500 €
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.312.200 €
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.316.100 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.350.400 €
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.080.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.003.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 213.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.353.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird für

- Baumaßnahmen

- den Erwerb von Sachanlagen

auf je 10.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland, 20.03.2018

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **03.04.2018 – 11.04.2018** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland, Bereich Finanzen während folgender Dienstzeiten:

Montag:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	7:00 – 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.03.2018 (Aktenzeichen 20-10 21 01) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland Nr. 05-01/2018 vom 22.02.2018 zur Haushaltssatzung 2018 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des gemäß § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 1.003.900 EUR uneingeschränkt erteilt.

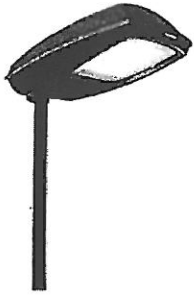
Die mit Verfügung vom 07.04.2017 (Az. 10.15.2.01.00-Be) unter Ziffer 1 erteilte Genehmigung des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Höchstbetrages in Höhe von 1.080.827,59 EUR wird für den Teilbetrag in Höhe von 500.000 EUR gegenstandslos.

3. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird in Höhe von 6.353.200 EUR uneingeschränkt erteilt.

Bördeland, 20.03.2018

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister



Wichtig, Wichtig, Wichtig.....

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Störungsmeldungen der Straßenbeleuchtung aller Ortsteile der Gemeinde Bördeland werden ab dem 01. April 2018 unter der Hotline AVACON AG
Telefonnummer 0800- 0 28 22 66
zur Abarbeitung entgegengenommen!

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässer-
serrnahrung an Gewässern**
2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 02. Mai bis November 2018

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 29.03.2018
gez. Jung
Verbandsvorsteher

Information des Ordnungsamtes

Fundsache

Am 14.03.2018 wurde ein Schlüsselbund mit mehreren Schlüsseln in der Verwaltung abgegeben. Aufgefunden wurde dieses Schlüsselbund im OT Eggersdorf, in der Kirchstraße.

Diese Fundsache wird im Fundbüro des Ordnungsamtes der Gemeinde aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

**Frühjahrsputz im Salzlandkreis
am 13.04.2018**

Wie schon in den letzten Jahren, soll wieder ein gemeinsamer Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchgeführt werden, an dem sich die Gemeinde Bördeland beteiligen möchte.

Aufgerufen werden alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und Betriebe, welche ein sauberes Umfeld haben möchten.

Alle Interessierten melden sich bitte in der Gemeinde Bördeland bei Frau Kuzaj (Tel.: 039297/ 26170) oder bei Herr Behm (Tel.: 039297/ 26112).

Durch die Verwaltung der Gemeinde Bördeland erfolgt die Koordination.

Satzung
„Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“

Präambel

Die Stadt Calbe (Saale) und die Gemeinde Bördeland haben sich gemäß der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom 07.12.2017 und des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 16.11.2017 zu einem Planungsverband nach § 205 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung zusammengeschlossen.

Aufgrund dessen beschließen der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 07.12.2017 und der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 16.11.2017 nachstehende Verbandssatzung für den „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“.

(2) Der Planungsverband hat seinen Sitz am Dienstszitz des Verbandsvorsitzenden.

(3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltert seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Calbe (Saale) und
- die Gemeinde Bördeland.

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Zum Verbandsgebiet gehören:

(a) im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Calbe

- Flur 1,
Flurstücke 65/1, 141/1, 142/2, 143/1, 145/2, 146/5, 147/1, 147/3, 147/5 und 151/2

- Flur 2
Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 105/1, 106/1

2

(b) und im Gebiet der Gemeinde Bördeland nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Zens

- Flur 3
Flurstücke 8/6 und 8/8

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, dieser ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Verbandsgebiet unverzüglich anzupassen, sofern sich dieses Erfordernis im Rahmen der Erarbeitung der Bauleitplanung ergibt.

§ 4

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

(1) Der Planungsverband überplant das Verbandsgebiet und nimmt insoweit die, den Mitgliedern obliegenden, Aufgaben gemäß Baugesetzbuch wahr.

(2) Vom Planungsverband werden hierzu für den Bereich des Verbandsgebietes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übernommen:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung gemäß §§ 5 – 7 BauGB (Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes);
- b) die verbindliche Bauleitplanung gemäß §§ 8 - 13 BauGB (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen)
- c) die Sicherung der Bauleitplanung gemäß §§ 14 - 18 BauGB (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen)
- d) die Regelung zur baulichen und sonstigen Nutzung gemäß §§ 31 und 33 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
- e) die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB (Umliegung und vereinfachte Umliegung)
- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß §§ 11 und 127 BauGB

sowie diese Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden des Planungsverbandes sind.

(3) Dem Planungsverband können weitere Aufgaben nach § 205 Abs.4 BauGB übertragen werden.

(4) Der Planungsverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder. Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, im gebotenen Maß zu unterrichten.

(5) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

3

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:

- a) der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein Vertreter aus der Stadtverwaltung
- b) der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland und zwei weitere Vertreter der Gemeinde, davon ein Vertreter aus dem Gemeinderat und ein Vertreter aus der Gemeindeverwaltung.

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.

(3) Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Verbandsräte können die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgeben.

(5) Die Verbandsräte werden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode gewählt.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- a) die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben
- b) die Änderung der Verbandssatzung
- c) die Geschäftsordnung

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

4

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind.

(2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen einstimmig von allen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

Die Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) übernimmt den Verbandsvorsitz, Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen.

5

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. § 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Finanzielle Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte werden nicht geleistet.

§ 14

Geschäftsstelle

(1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Sitz der Geschäftsstelle ist der nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung jeweilige Sitz des Planungsverbandes.

(2) Geschäftsstellenleiter ist der jeweilige Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.

(3) Die im Zusammenhang mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufwendungen des Verbandes werden im Wege der Verbandsumlage gedeckt, soweit sie nicht anderweitig aufgebracht werden. Sie wird zu gleichen Teilen durch die Verbandsmitglieder getragen.

(2) Die Projektgesellschaft Ex Oriente Lux Projekt Fünf UG bzw. Ex Oriente Lux Projekt Sechs UG, Warschauer Straße 20, 04860 Torgau (Investor) übernimmt vollumfänglich die Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Verbandsgebiet entstehen.

Zur Sicherung dieser vertraglichen Verpflichtung wird eine Sicherheitsleistung in Höhe der nachzuweisenden Planungskosten hinterlegt.

(3) Dafür ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Planungsverband abzuschließen.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Planungsverbandes werden bei den Verbandsmitgliedern in der gemäß Hauptsatzung der Verbandsmitglieder vorgesehenen Form bekannt gemacht.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung bei den Verbandsmitgliedern gemäß der in der Hauptsatzung getroffenen Festlegung öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.

§ 18

Auflösung des Verbands

(1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft die Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder.

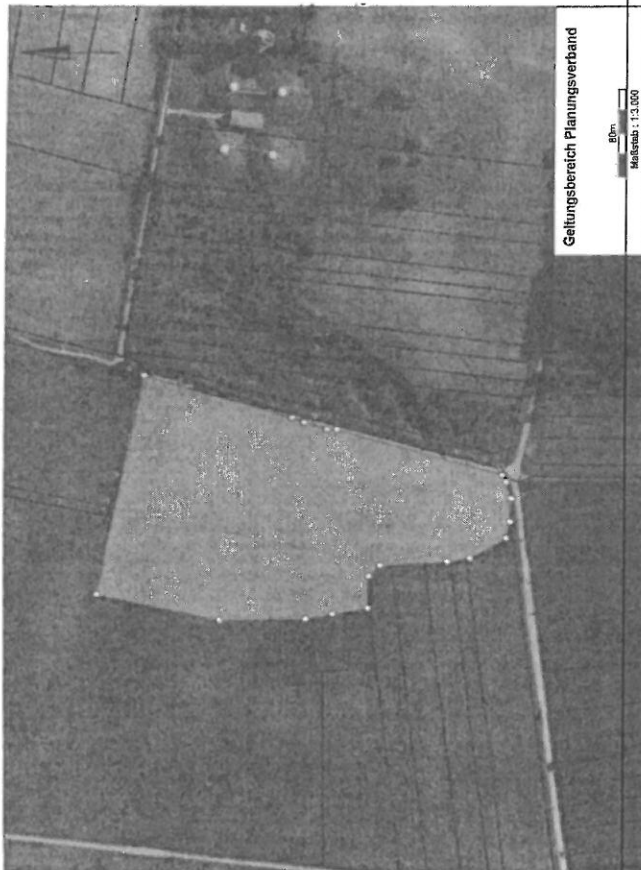
§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft. Zuvor ist sie von der Gemeinde Bördeland gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

[Signature]
Hause
Bürgermeister Stadt Calbe (Saale)

[Signature]
Nimmich
Bürgermeister Gemeinde Bördeland



Ex Oriente Lux Projekt Fünf UG i. G.
(haftungsbeschränkt)

Ex Oriente Lux UG, Warschauer Str. 20, 04860 Torgau

Stadtverwaltung Calbe (Saale)
Bürgermeister Herr Hause
Schloßstr. 3
39240 Calbe (Saale)

Warschauer Str. 20
04860 Torgau
Tel. 03421/7046-10
Fax: 03421/7046-11
dr.pagels@online.de
Geschäftsführer: Dr. Carsten Pagels

Torgau, 26.10.2017

Antrag auf Aufstellung eines B-Planes, §§ 8 und 30 BauGB für das Gebiet der Deponie Wartenberg zur Entwicklung als Sondergebiet Solar

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Hause,

in Abstimmung mit der Bauamtsleiterin der Stadtverwaltung Calbe, Frau Müller, beantragen wir hiermit als Vorhabenträger in der nächstmöglichen Stadtratssitzung den

1. Beschluss zur Aufstellung eines B-Planes zum Zwecke der Nutzungsänderung sowie der Bebauung der Flächen der Gemarkung Calbe und Bördeland als Sondergebiet Solar, gesamt 46498 qm, gemäß der beigefügten Flächenaufstellung mit Plan.

Weiterhin beantragen wir den

2. Beschluss Vorentwurf eines B-Planes nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Bürger (öffentliche Auslage).

Der hier zu erzeugende Strom der PV-Anlagen wird nach Maßgabe des EEG produziert und eingespeist bzw. kann durch Anwendung moderner Speichertechnik von Bürgern oder Unternehmen kostengünstig erworben werden.

Außerdem bestätigen wir, was folgt:

Die Kosten des Planungsverfahrens sollen nach hier üblicher Geschäftspraxis durch die Gesellschaft übernommen werden. Hierbei sind die Einzelheiten in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Für die Bearbeitung unseres Schreibens bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

Dr. Carsten Pagels
Geschäftsführer
Ex Oriente Lux

Anlagen zur Satzung

- Anlage 1 Räumlicher Wirkungsbereich des Planungsverbandes
- Anlage 2 Schreiben Investor



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) 23.03.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkungen:

- Atzendorf Flur: 14
- Biere 6, 8, 13, 18, 19
- Eickendorf 2, 11

Einheitsgemeinde Bördeland

Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 09.04.2018 bis 09.05.2018 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Michael Loddeke Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

„Liste der Flurstücke“ **Bodenordnungsverfahren** - Bördeland 24 SLK 008 -

Gemarkung **Atzendorf**, Flur 14, Flurstück : 120, 121, 122, 123

Gemarkung **Biere**, Flur 6, Flurstück : 10048 bis 10060

Gemarkung **Biere**, Flur 8, Flurstück : 10052

Gemarkung **Biere**, Flur 13, Flurstück : 86, 196, 10054, 10055

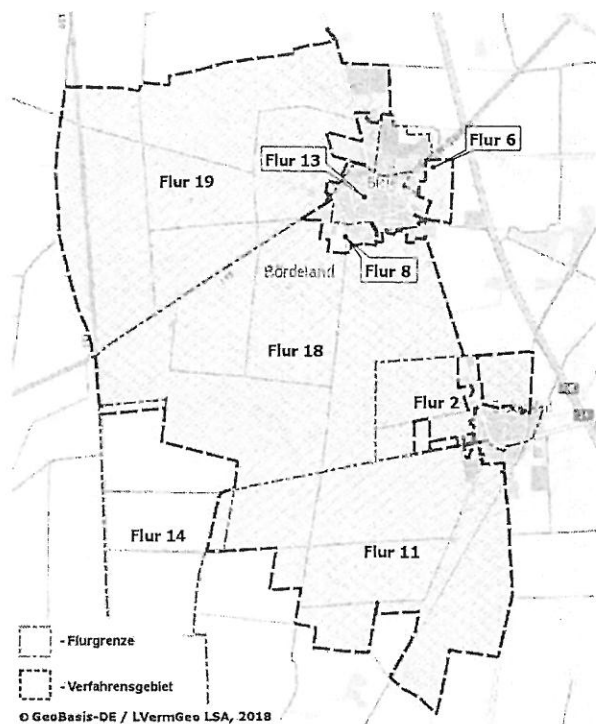
Gemarkung **Biere**, Flur 18, Flurstück : 1 bis 192

Gemarkung **Biere**, Flur 19, Flurstück : 1 bis 255

Gemarkung **Eickendorf**, Flur 2, Flurstück : 10034 bis 10100

Gemarkung **Eickendorf**, Flur 11, Flurstück : 1 bis 148

„Übersichtskarte“ **Bodenordnungsverfahren** - Bördeland 24 SLK 008 -



Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielplan 2018

„C-Jugend“ SG TSV B-W Eggersdorf/
MTV Welsleben 1887

07.04.2018 SV Blau-Weiß Pretzien-
11:00 Uhr SG TSV Eggersdorf/
MTV Welsleben 1887

14.04.2018 SG TSV B-W Eggersdorf/